



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**



1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/032/3445/2023/R-5

Wien, 11. April 2023

Geschäftsabteilung: VGW-A

Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, vom 26. Jänner 2023, GZ: VGW-101/V/032/11370/2022-10, wurde vom Bürgermeister der Stadt Wien Revision erhoben. Die Revision wird gemäß § 30a Abs. 4 VwGG mit dem Ersuchen übermittelt – binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens – eine Revisionsbeantwortung in dreifacher Ausfertigung einzubringen

Verwaltungsgericht Wien



Beilage:

Ordentliche Revision vom 8. März 2023

Ergeht an:

- 1.) , **RSb**
- 2.) Bundesminister für Inneres, 1010 Wien, Herrengasse 7, **ZNW**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>



Verwaltungsgericht Wien
Muthgasse 62
1190 Wien

Magistrat der Stadt Wien
Standesamt Wien
Neutorgasse 15
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 97097
Fax +43 1 4000 99 97097
post@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 63- [REDACTED]
Änderung des Geschlechtseintrages
zur Zl.: VGW- 101/ V/032/ 11370/ 2022- 10

Wien, 08. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die ordentliche Revision zu dem im Betreff genannten Verwaltungsverfahren sowie ein Inhaltsverzeichnis des elektronischen Aktes und den ha. Akt in Papierform, zu dem Ihnen im ELAK ein lesender Zugriff eingerichtet wurde.

Nach ha. Erachten sind keine Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister

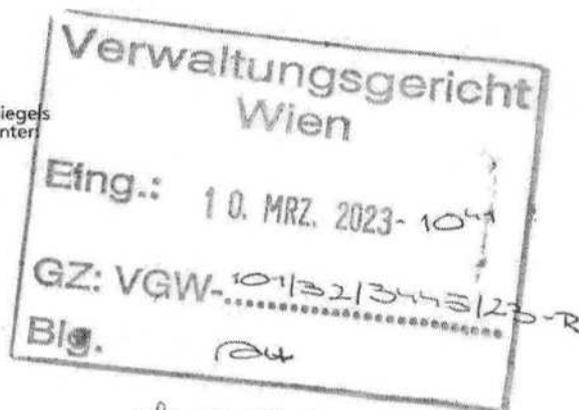
[REDACTED]
(elektronisch gefertigt)



**Stadt
Wien**

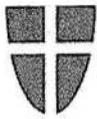
Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



Aktenaushebung
veranlaßt am: 10. MRZ. 2023 St





Verwaltungsgericht Wien
Muthgasse 62
1190 Wien

Magistrat der Stadt Wien
Standesamt Wien-Favoriten
Keplerplatz 5
1100 Wien
Telefon +43 1 4000 10580
sta-favoriten@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 63 – [REDACTED]
Änderung des Geschlechtseintrages

Frist: 13.03.2023

Wien, 08. März 2023

ordentliche Revision
zur Zl.: VGW-101/V/032/11370/2022-10

Revisionswerber: Bürgermeister der Stadt Wien
Magistrat der Stadt Wien
Standesamt Wien-Favoriten
Keplerplatz 5
1100 Wien

mitbeteiligte Partei:



- unvertreten -

angefochtene Entscheidung: Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 26.01.2023,
zur Zl.: VGW-101/V/032/11370/2022-10

ordentliche Revision
gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG

und Antrag auf
aufschiebende Wirkung gemäß § 30 VwGG



I. Sachverhaltsdarstellung:

Mit 10.08.2021 erging der Antrag der mitbeteiligten Partei auf: Das Standesamt Wien möge gemäß § 41 PStG den Geschlechtseintrag von [REDACTED] auf „nicht-binär“ auf „nichtbinär“ in eventu auf „nicht binär“ in eventu auf „nonbinary“ in eventu auf „non-binary“ berichtigen. Mit Bescheid vom 31.01.2022 wurde der Antrag abgewiesen. Dagegen erhob die mitbeteiligte Partei fristgerecht Beschwerde. Der angefochtene Bescheid wurde aufgrund der Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 05.04.2022 aufgehoben, da dieser dem – unzuständigen – Magistrat der Stadt Wien zuzurechnen war. Der Bürgermeister der Stadt Wien (hier: Revisionswerber) erließ danach einen Bescheid mit 01.09.2022, der vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 26.01.2023 dahingehend abgeändert wurde, dass der Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattgegeben wurde und der Geschlechtseintrag von [REDACTED] auf „nicht-binär“ geändert wurde.

Der Bescheid des Bürgermeisters vom 01.09.2022 wird, unter Bezugnahme auf die Weisung (Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) in seiner Eigenschaft als Oberbehörde, dahingehend begründet, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages nur erfolgen könne, wenn eine nachweisbare Variante der Geschlechtsentwicklung vorliege, die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichne und wo nicht Transidentität vorliege. Der gegenständliche Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, dass die mitbeteiligte Partei biologisch dem Geschlecht [REDACTED] zugeordnet sei, keine Absicht erkennbar wäre durch einen medizinischen Eingriff die Anatomie des Körpers zu verändern und keine Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich vorliege. Es wurde klinisch-psychologisch, psychotherapeutisch bzw. psychiatrisch Transidentität befundet.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der mitbeteiligten Partei wird dahingehend erläutert, dass sich diese als „nicht-binär“ identifiziere und der Geschlechtseintrag [REDACTED] im ZPR unrichtig sei. Im Rechtsvorbringen legte die mitbeteiligte Partei ihre grundrechtlich geschützte Position im Hinblick auf Art 8 EMRK dar und begründete den grundrechtlichen Eingriff in ihre geschlechtliche Identität.

Mit Erkenntnis vom 26.01.2023 gab das Verwaltungsgericht Wien der Beschwerde statt und bewilligte die Änderung des Geschlechtseintrages im Zentralen Personenstandsregister von [REDACTED] auf „nicht-binär“. Dabei sprach es aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig sei. In der rechtlichen Beurteilung prüfte das Verwaltungsgericht Wien die rechtliche Qualität der Vorgaben des BMI für die standesamtliche Arbeit und kam zu dem Schluss, dass es sich dabei um keine generelle Norm mit rechtsgestaltender Außenwirkung handle, also keine Rechtsverordnung iSd Art 139 B-VG, die das Verwaltungsgericht Wien binde.

Die Entscheidung zur Sache begründete das Verwaltungsgericht Wien damit, dass bei der mitbeteiligten Partei ein zeitstabiles klinisches Bild von Transidentität, Transsexualismus und sonstigen Störung der Geschlechtsidentität vorliege und die Geschlechtsidentität als „nicht-binär“ zu bezeichnen sei und stellte den Umstand fest, dass eine Hormontherapie irreversible körperliche

Veränderungen ausgelöst habe. In seinem Erkenntnis orientierte sich das Verwaltungsgericht Wien an einer Entscheidung des VfGH (VfGH 15.06.2018, G77/2018) und sah keinen Grund Transidentität anders zu behandeln als die Fallkonstellation Intersexualität als Variante der Geschlechtsentwicklung.

Für das Verwaltungsgericht Wien bestehe kein Zweifel, dass § 2 Abs 2 Z 3 PStG im Lichte des Art 8 EMRK so auszulegen sei, dass diese Bestimmung einen Geschlechtseintrag "nicht-binär" zulasse, wenn dadurch transidenten Menschen ermöglicht werde, ihre individuelle Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck zu bringen und eine solche Bezeichnung üblicherweise verwendet werde. Der Terminus "nicht-binär" sei ein in Fachkreisen etablierter Begriff und nicht frei erfunden. Das Verwaltungsgericht Wien kam sodann zu dem Schluss, dass die "nicht-binäre" Geschlechtsidentität der mitbeteiligten Partei durch Art 8 Abs 1 EMRK geschützt werde und daher ein Rechtsanspruch bestünde, diese Geschlechtsidentität entsprechend personenstandsrechtlich abzubilden.

II. Zulässigkeit der Revision zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 BV-G und § 25a VwGG

Das Verwaltungsgericht Wien ließ die ordentliche Revision zu, weil nach dessen Auffassung keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu vorliege, ob § 2 Abs 2 Z 3 PStG einen Geschlechtseintrag auf "nicht-binär" überhaupt ermögliche und – sollte diese Frage zu bejahen sein – unter welchen sachverhältnismäßigen Voraussetzungen ein solcher Geschlechtseintrag erfolgen könne. Die bislang im Zusammenhang mit einer Berichtigung oder Änderung des Geschlechtseintrages ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes habe sich bezogen auf Fälle von Inter- oder Transsexualität und einen Wechsel des Geschlechtseintrages von "männlich" auf "weiblich" bzw umgekehrt oder einen Eintrag auf "inter". Diese Rechtsfragen seien von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie sich auch in anderen Fällen betreffend Personen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität stellen können.

Der Revisionswerber schließt sich den Ausführungen an und ergänzt diese im Hinblick auf den in § 2 Abs 2 Z 3 PStG normierten Begriff "Geschlecht" um eine weitere Frage, ob nicht mit den im ZPR bereits bestehenden Auswahloptionen für nichtbinäre Geschlechtsidentitäten – "divers", "offen", "inter" oder "kein Eintrag" (= Streichung) – das Auslangen gefunden werden kann und "nicht-binär" oder andere nichtbinäre Geschlechtsidentitäten mit diesen bereits vorhandenen Begriffsoptionen mitgemeint sein können. Dies ist in der Verwaltungspraxis insofern von großer Bedeutung, da die Ermittlungsverfahren ökonomisch abzulaufen haben und antragstellende Personen nicht ungleich behandelt werden dürfen. Eine normierte/einheitliche Befüllung der Rubriken im ZPR ist auch im Kontext der Verwendung von (internationalen) Personenstandsurkunden im Ausland wünschenswert, da dies erfahrungsgemäß zu einer erhöhten Akzeptanz durch Auslandsbehörden führt.

III. Rechtzeitigkeit:

Die vorliegende ordentliche Revision richtet sich gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 26.01.2023, zur Zl.: VGW-101/V/032/11370/2022-10. Das Erkenntnis wurde der belangten Behörde am 30.01.2023 zugestellt. Die gemäß § 26 Abs 1 VwGG sechs Wochen umfassende

Revisionsfrist endet daher im vorliegenden Fall am 13.03.2023. Die gegenständliche ordentliche Revision erfolgt sohin rechtzeitig.

IV. Umfang der Anfechtung:

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 26.01.2023, zur Zl.: VGW-101/V/032/11370/2022-10, wird vollumfänglich angefochten.

V. Die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sich auf folgenden Beschwerdepunkt:

Mit der nunmehr mittels einer ordentlichen Revision zu bekämpfenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien vom 26.01.2023, zur Zl.: VGW-101/V/032/11370/2022-10, hat das Verwaltungsgericht Wien die beantragte Änderung des Geschlechtseintrages bewilligt.

Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:

Das Verwaltungsgericht Wien hat seine Erwägungen vorwiegend auf eine verfassungsrechtliche Entscheidung zu einem Fall über Intersexualität gegründet, worin der Verfassungsgerichtshof explizit darlegt, dass es dem Stand der medizinischen und sonstigen einschlägigen Wissenschaften entspricht, zwischen Intersexualität und Transidentität zu unterscheiden (VfGH 15.06.2018, G77/2018, Rz 15). Dem hier verfahrensgegenständlichen Fall liegt jedoch die Diagnose Transidentität zugrunde. Das Verwaltungsgericht Wien hat die Anwendung des VfGH Erkenntnisses auf diesen neuen Sachverhalt damit begründet, dass Art 8 EMRK das Recht auf individuelle Geschlechtsidentität generell gewährleistet.

Fraglich ist jedoch, ob die Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber dem Individualinteresse der Partei - in diesem Fall Transidentität - zum selben Ergebnis führen muss, wie im Falle der Intergeschlechtlichkeit. Diese Abwägung hat das Verwaltungsgericht Wien zur Gänze unterlassen. So wurden nicht die Unterschiede zwischen dem Judikat des VfGH und dem nun vorliegenden Fall von Transidentität erörtert. Was einen relevanten Unterschied bedeutet: Der Sachverhalt vor dem VfGH war ein Fall von Intersexualität mit entsprechenden fachmedizinischen anatomischen Komponenten und der hier nun vorliegenden Fall betrifft Transidentität mit der ausschließlich psychischen Komponente, wo die Person anatomisch einem Geschlecht eindeutig zugeordnet wird. Das Verwaltungsgericht Wien hätte sich bei seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung mit diesem verfahrensrelevanten Unterschied auseinandersetzen müssen und auf die Argumente der Behörde, ob Art 8 EMRK immer auf die individuell empfundene Geschlechtsidentität abstellt, Bezug nehmen müssen.

Art 8 EMRK kann nicht soweit gefasst gesehen werden, dass im ZPR jeder individuell beliebige Begriff, unabhängig davon ob es sich um eine (momentane) Fremd- oder Selbstbezeichnung handelt, exakt in der gewünschten Schreibweise und Form im ZPR als öffentliches Register dargestellt werden muss. Gemäß Rechtsprechung des VfGH sind die Personenstandsbehörden nicht gehindert, die Ädäquanz einer beantragten Bezeichnung, das Gemeinte zum Ausdruck zu bringen, zu prüfen. Das Verwaltungsgericht Wien hätte diesen Umstand in seine Verhältnismäßigkeitsprüfung einbeziehen

müssen, da Art 8 EMRK eben keine beliebige Wahl der begrifflichen Bezeichnung des eigenen Geschlechts verlangt und einer begrifflichen Eingrenzung nicht entgegenzutreten ist (VfGH 15.06.2018, G77/2018, Rz 39).

Die (programmtechnischen) Auswahloptionen für Geschlechtseinträge parallel zum binären Geschlechtersystem im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) sind: "divers", "offen", "inter" oder "kein Eintrag" (= Streichung). Dies ist eine Alternative für Menschen, die nicht im binären Geschlechtersystem "männlich" oder "weiblich" zu verorten sind. Ein "händischer" (manueller) Eintrag eines beliebigen Begriffes für eine bestimmte Einzelperson ist nicht möglich.

In der gegenständlichen Entscheidung geht das Verwaltungsgericht Wien davon aus, dass die Änderung des Geschlechtseintrages gemäß § 41 Abs 1 PStG durchzuführen ist und diese Änderung vom Verwaltungsgericht Wien selbst vorgenommen werden kann. Es hat in seiner Entscheidung darüber abgesprochen, dass der Geschlechtseintrag im ZPR von [REDACTED] auf "nicht-binär" geändert wird (gegenwärtig). Das Verwaltungsgericht Wien hat in seinen Erwägungen verabsäumt zu prüfen, ob der Eintrag im Entscheidungszeitpunkt überhaupt möglich ist. Denn das Verwaltungsgericht Wien kann – mangels schreibender Berechtigung durch das Bundesministerium für Inneres - keine Eintragungen im ZPR vornehmen und es steht der Geschlechtseintrag "nicht-binär" nicht zur Verfügung. Es hat also eine Entscheidung über einen Ist-Umstand getroffen, der im gegenwärtigen Zustand des ZPR nicht möglich ist.

Das Verwaltungsgericht Wien hat auch nicht darüber erwogen oder geprüft, ob eine der im ZPR (bereits bestehenden) Möglichkeiten an nichtbinären Auswahlbegriffen die individuelle Geschlechtsidentität der mitbeteiligten Partei nicht inkludiert, obwohl es zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. So wäre zu prüfen gewesen, ob die Transidentität der Person nicht ohnehin durch die anderen nichtbinären verfügbaren Begriffe oder durch eine gänzliche Streichung abgebildet wird. Denn diese Auswahloptionen sind breit gefächerte Alternativen zum binären Geschlechtersystem um möglichst inklusiv Menschen außerhalb dieses binären Geschlechtersystems abzubilden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat ausgeführt, dass eine körperlich manifestierte Geschlechtsidentität abseits der Kategorien "männlich" und "weiblich" besteht, mit Bezug auf die Feststellung, dass eine Hormonbehandlung irreversible körperliche Veränderungen ausgelöst hat. Genaugenommen hat es festgestellt, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt und es zu hormonellen Veränderungen/Entwicklungen gekommen ist. Es geht jedoch aus den im Verfahren vorgelegten Bestätigungen nicht hervor, dass diese Veränderungen im Entscheidungszeitpunkt (noch) bestanden haben. Die aktuellen Gutachten bestätigen, dass das gefühlte bzw. soziale Geschlecht (also die psychische Komponente) sich nicht im Einklang mit dem biologischen Geschlecht befindet, also Transidentität vorliegt. Es liegen keine fachärztlichen Nachweise über die hormonelle Variante der Entwicklung (bspw. aus dem Fachbereich Endokrinologie) vor, somit erschließt sich nicht, nach welcher Fachexpertise das Verwaltungsgericht Wien diesen biologischen Umstand beurteilt hat.

Das Verwaltungsgericht Wien hat geprüft, ob die Bezeichnung "nicht-binär" die individuelle Geschlechtsidentität der mitbeteiligten Partei adäquat zum Ausdruck bringt. Für das Verwaltungsgericht Wien steht fest, dass sich die geschlechtliche Identität der Partei aus medizinischer Sicht am besten mit "nicht-binär" beschreiben lässt. Die Partei hat selbst diverse

Eventualanträge wie folgt gestellt: "nicht-binär", "nichtbinär", "nicht binär", "nonbinary", "non-binary". Die übermittelten Nachweise (beginnend im Jahr 2016) beurteilen bzw. bestätigen, dass Transidentität bzw. Transsexualität vorliegt. Das Vorliegen einer Transidentität bestreitet auch die Behörde nicht. Aber das Verwaltungsgericht Wien hat seine Überlegungen darauf bezogen, dass eine Einschränkung auf binäre Geschlechtseinträge "männlich" und "weiblich" bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht Stand hält. Allerdings beschränkt sich das ZPR gar nicht auf ausschließlich binäre Geschlechtseinträge, sondern inkludiert Trans*Personen, indem es alternative genderdiverse Begriffe anbietet.

"Nicht-binär" ist keine medizinische Bezeichnung für das Geschlecht, sondern derzeit ein Sammelbegriff für unterschiedliche soziale Geschlechtsidentitäten aus dem Trans*-Spektrum. Es wird auch nicht ausschließlich auf Transidentität abgestellt, sondern bspw. auch Inter*Personen oder Personen im Transistionsprozess sind inklusiv zu betrachten. "Nicht-binär" wird manchmal als (Selbst-)Bezeichnung verwendet um eine Beschreibung zu finden, wenn sich Personen außerhalb des binären Geschlechtsspektrums männlich/weiblich verorten, Unterkategorien oder Überschneidungen sind auch möglich. So listen Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Nichtbinäre_Geschlechtsidentität) und Queer-Lexika diverse andere Begriffe für nichtbinäre Geschlechtsidentitäten auf, wie bspw. transgender, genderqueer, genderfluid, agender. Verbreitet ist auch die Abkürzung Enby/Enbi für Nicht-Binarität. Die bekannte Initiative Hosi fordert, dass transgeschlechtliche und nicht-binäre Personen Zugang zu den bereits vorhandenen ZPR-Eintragsoptionen erhalten und sieht damit nicht-binäre Personen durch diese Auswahloptionen im ZPR inklusiv abgebildet (www.hosiwien.at/forderungsprogramm/).

Zur Komplexität der Begriffsthematik wird beispielsweise auf den Gender Census (www.gendercensus.com) hingewiesen. Zielgruppe sind Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem einordnen. Darin wurde festgestellt, dass sich die Begriffe wandeln und die Bezeichnungen "nicht-binär" (bzw. nonbinary) und "enby" seit 2022 weniger beliebt geworden sind um sich damit selbst zu bezeichnen, jedoch wieder andere Begriffe wie z.B. "queer" (was ebenso eine nichtbinäre Geschlechtsidentität ist) geläufiger werden. Die Selbstbezeichnung für transidente Personen unterliegt einem ständigen und sehr schnellem Wandel, wie auch aus den fachlichen Nachweisen der mitbeteiligten Partei selbst hervorgeht, so war das Genderempfinden im Jahr 2016 noch "gender*fluid"/"gender-fluid"/"genderfluid", "in*between" oder "neutral".

Der Gesetzgeber hat sich aufgrunddessen für die Verwaltungspraxis für allgemeinere – und vor allem für Nicht-Insider bekannte – transparente Begriffe auf Basis der Empfehlungen der Bioethikkommission (Stellungnahme der Bioethikkommission, Intersexualität und Transidentität, 28.11.2017) entschieden bzw. die Möglichkeit geboten, den Eintrag zu streichen. Dies stellt insbesondere einen Schutz dar um Menschen nicht ohne ihr Einverständnis gänzlich über die genaue individuelle Geschlechtsidentität bzw. –zugehörigkeit zu outen, aber den Personen auch ausreichend Optionen zu bieten um ein größeres Spektrum an Varianten möglichst verständlich abzubilden. Sohin wurden Vorkehrungen getroffen um die individuelle Geschlechtsidentität zum Ausdruck zu bringen, aber trotzdem den öffentlichen Anspruch an zeitstabile Kontinuität und Rechtssicherheit für die Führung des ZPRs und Transparenz zu wahren.

Das Verwaltungsgericht Wien hat außer Acht gelassen, dass eine Änderung im ZPR Einfluss auf alle im ZPR registrierten und zu registrierenden Personen inkl. dem Verwaltungsgeschehen nimmt. Dies ist

deswegen nicht unbeachtlich, da aus dem ZPR sämtliche Personenstandsurkunden erstellt werden und diese im (internationalen) Rechtsverkehr möglichst transparent und verständlich sein müssen. Ebenso muss das Produkt ZPR für hunderte Personen österreichweit (Standesbeamte*innen und Landesorgane), die täglich damit arbeiten durch transparente Begriffe selbsterklärend sein. Nicht unwesentlich ist, dass eine Änderung im ZPR Einfluss auf das Zentrale Melderegister (ZMR) nimmt, da dieses mit der am 31.10.2022 kundgemachten Meldegesetznovelle (BGBl. I Nr. 173/2022 – Anlagen) an das ZPR angeglichen wurde. Im ZMR sind nun die bereits beschriebenen nichtbinären Auswahloptionen neben "männlich" und "weiblich" gesetzlich normierte Eintragungsvarianten. Zwischen dem ZPR und ZMR findet unter anderem auch ein automatisierter Datenabgleich statt, wo ein (rechtlicher) Konflikt entsteht, wenn der Geschlechtseintrag nicht übereinstimmt. Mitunter kann es zu Datenbrüchen im automatischen Mitteilungsversand des ZPR an andere Behörden und Einrichtungen kommen, wie bspw. der Sozialversicherung.

Die angefochtene Entscheidung ist daher mit Rechtswidrigkeit belastet.

VI. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 30 Abs 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat die Änderung des Geschlechtseintrages auf "nicht-binär" bewilligt. Dieser Geschlechtseintrag ist im ZPR aus den bereits erwähnten Gründen nicht möglich. Eine sofortige Vollstreckbarkeit hätte zur Folge, dass eine Änderung für das gesamte Programm ZPR notwendig wird, die einen Auftrag der öffentlichen Hand zur Folge hat und mit zurzeit nicht bezifferbaren Kosten für diesen aktuellen Einzelfall verbunden ist. Im Sinne des Auftrages der Verwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zweckmäßig und sparsam umzugehen, ist eine aufschiebende Wirkung dringend geboten, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, wohingegen dieser alle im ZPR registrierten Personen gegenüberstehen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Behörde weitere Anträge auf Änderung von Geschlechtseinträgen von transidenten Personen vorliegen - mit ähnlicher (teilweise) inhaltsgleicher Antrags- und Beweislage - jedoch Anträge hin zu Begriffsoptionen gestellt haben, die bereits im ZPR zur Verfügung stehen, bzw. auch Anträge gestellt wurden hin zu Begriffen, die genauso wie im vorliegenden Fall im ZPR nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem wäre der sofortige Vollzug der angefochtenen Entscheidung für den Revisionswerber mit einem unverhältnismäßigen Nachteil (IT- Kosten der Umstellung) verbunden. Schließlich wäre der effektive Rechtsschutz der gegenständlichen Revision vereitelt, wenn vor dem endgültigen Verfahrensabschluss bereits alle Vorkehrungen für den zusätzlichen Geschlechtseintrag getroffen werden müssten, die im Übrigen nur mit einem weiteren Aufwand oder gar nicht mehr rückgängig

gemacht werden können. Es liegt daher im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

VII. Antrag:

Da das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 26.01.2023, zur Zl.: VGW-101/V/032/11370/2022-10, mit Rechtswidrigkeit behaftet ist, stellt der Revisionswerber binnen offener Frist die

Anträge,

der Verwaltungsgerichtshof möge

1. das Erkenntnis dahingehend abändern, dass die Änderung des Geschlechtseintrages von [REDACTED] auf "nicht-binär" im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) nicht bewilligt wird und insoweit der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 10.08.2021 abgewiesen wird,
2. in eventu das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufheben,
3. der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Für den Bürgermeister

[REDACTED]
(elektronisch gefertigt)